

Bereich 30 - Rechtsamt
Frau Bach

Datum:
16.03.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Neu abzuschließender Pachtvertrag mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. aufgrund des Bürgerentscheides vom 14.06.2020

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	23.03.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	25.03.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg verpachtete durch Vertrag vom 07.11.1990 dem Luftsportverein Lüneburg e.V. (LVL) Flächen zum Betrieb des Flugplatzes. Die Laufzeit dieses Vertrages war für die Zeit vom 01.11.1990 bis zum 31.10.2015 vereinbart worden. Im Vertrag war weiterhin geregelt, dass sich das Pachtverhältnis um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn es nicht von einer Partei zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt wird.

Am 01.10.2014 beschloss der Rat der Hansestadt Lüneburg, auf die Kündigung des zwischen dem LVL und der Hansestadt Lüneburg bestehenden Pachtvertrages über die zum Betrieb des Sonderlandeplatzes verpachtete Fläche zu verzichten und einige Änderungen, wie beispielsweise die Erhebung einer jährlichen Pacht in Höhe von 15.000 EUR sowie eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.10.2020, am bestehenden Vertrag vorzunehmen.

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit am 31.10.2020 sollte der Pachtvertrag nicht weiter verlängert werden.

Der LVL beantragte mit Schreiben vom 09.08.2019 den Pachtvertrag auch nach dem 31.10.2020 zu verlängern.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss vom 29.08.2019 abgelehnt. Vielmehr wurde der Beschluss des Rates vom 01.10.2014, den Pachtvertrag zum 31.10.2020 auslaufen zu lassen, bestätigt.

Daraufhin wurde ein Bürgerbegehren über folgende Fragestellung beantragt:

„Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem gemeinnützigen Luftsportverein Lüneburg e.V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für weitere 15 Jahre abschließen?“

Die Vertreter des Bürgerbegehrens zeigten das Bürgerbegehren am 28.11.2019 schriftlich an und reichten es mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften innerhalb von sechs Monaten bei der Hansestadt Lüneburg in schriftlicher Form ein. Daraufhin stellte der Verwaltungsausschuss am 24.03.2020 gemäß § 32 Abs. 6 Satz 2 NKomVG fest, dass die erforderlichen 5.923 gültigen Unterschriften innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach der Bekanntgabe der Vorgezogenen Zulässigkeitsentscheidung vorgelegt worden waren und damit das Bürgerbegehren (insgesamt) zulässig war.

Infolgedessen fand am Sonntag, den 14.06.2020 in Lüneburg ein Bürgerentscheid über die oben aufgeführte Fragestellung statt.

Bei einer Abstimmungsbeteiligung von rund 35 % sprachen sich 82% der Abstimmenden dafür aus, einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg mit dem Luftsportverein über den 31.10.2020 hinaus abzuschließen.

Die Ratsbeschlüsse aus den Jahren 2014 und 2019, welche die endgültige Vertragsbeendigung des Pachtvertrages zwischen Hansestadt Lüneburg und LVL vorsehen, sind damit überholt. Stattdessen gilt das Ergebnis des Bürgerentscheids, sodass ein neuer Pachtvertrag mit dem LVL über den Sonderlandeplatz in Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für weitere 15 Jahre abzuschließen ist.

Da der bestehende Pachtvertrag zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem LVL am 31.10.2020 ausgelaufen ist, wurde, nach Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 29.09.2020, ein Übergangsvertrag zu den bis 30.10.2020 geltenden Vertragskonditionen abgeschlossen.

Grund für das Erfordernis einer Übergangsvereinbarung war, dass ein von der Hansestadt Lüneburg beauftragtes ökologisches Gutachten noch nicht fertiggestellt werden konnte, welches aber zur Ermittlung des Pachtzinses benötigt wurde und den Wert sowie die umweltrechtlichen Besonderheiten des Grundstückes ermitteln sollte sowie Verhandlungsgespräche zwischen LVL und Hansestadt Lüneburg zum Zwecke der Erzielung einer Einigung in Bezug auf die vertraglichen Regelungen des neuen Entwurfes.

Im Rahmen der Verhandlungen fanden am 08.07.2020 sowie am 03.03.2021 Treffen im Rahmen eines „Runden Tisches“ statt, an welchen die Hansestadt Lüneburg, der LVL, die Fraktionsvorsitzenden des Rates sowie die Bürgerinitiative gegen Fluglärm teilnahmen und ihre jeweiligen Positionen austauschten.

Dabei wurde ersichtlich, dass es hinsichtlich der Regelung einiger Vertragspunkte unterschiedliche Auffassungen gibt.

Die am 08.07.2020 vorgebrachten Forderungen wurden zunächst in einem Vertragsentwurf mit Stand Januar 2021 geregelt. Dieser Vertragsentwurf sowie Unterlagen zur Ermittlung des Pachtzinses wurde dem Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2021 vorgelegt.

Nachdem dieser Vertragsentwurf auch dem LVL vorgelegt wurde, wurde deutlich, dass es hinsichtlich einiger Punkte noch Klärungsbedarf gab. In einigen Punkten konnten Hansestadt Lüneburg und LVL bereits gemeinsam Lösungen entwickeln. So wurde beispielsweise ein Konzept entwickelt, nach welchem für vereinsfremde Flugbewegungen ein gewisser Betrag der vom LVL zu erhebenden Landegebühr an die Hansestadt Lüneburg gezahlt wird, um Flugbewegungen reduzieren und so den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner nachkommen zu können.

Da bei einigen vertraglichen Regelungen jedoch keine Einigung gefunden werden konnte, fand am 03.03.2022 ein weiterer „Runder Tisch“ in digitaler Form statt, um die noch zu klärenden Vertragsregelungen vorzustellen und zu diskutieren.

Gesprächsbedarf gab es hinsichtlich folgender Punkte:

- Pachtzins
- Flugzeiten
- Berichtspflichten (Häufigkeit des Nachweises des Hauptflugbuches)
- Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen (Pflegekonzept)
- Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Nach einem umfassenden Austausch konnte hinsichtlich der meisten Punkte eine grundsätzliche Einigkeit erzielt werden.

Nach dem Runden Tisch wurde daher ein neuer Pachtvertragsentwurf (**Anlage 1**) mit Anlagen (**Anlage 2**) erarbeitet. Auch im neu gestalteten Pachtvertragsentwurf sind jedoch die Ausgestaltung einzelner Regelungen zu klären, da der LVL in einer E-Mail vom 12.03.2021 einzelne vorgeschlagene Positionen für nicht verhandelbar erklärt hat. Die gegenübergestellten Positionen von Hansestadt und LVL sind in **Anlage 3** als Synopse gegenübergestellt worden.

Folgende Punkte im in **Anlage 1** aufgeführten Vertragsentwurf bedürfen noch einer Klärung:

§ 3 Pacht

Der LVL schlägt vor, dass die in § 3 Abs. 3 geregelte, an die Hansestadt abzuführende, Landegebühr für vereinsfremde Flugbewegungen auf ein Sonderkonto der Hansestadt zum Zwecke der Finanzierung der Rückbaukosten gezahlt werden soll. An dieser Stelle ist die Frage, ob diese finanziellen Mittel neben der in § 16 Abs. 7 geregelten Einmalzahlung der Hansestadt der Absicherung der Rückbaukosten dienen sollen oder davon die in § 16 Abs. 7 genannte Einmalzahlung (teilweise) geleistet werden soll. Hinzu kommt die Frage, ob eine solche Regelung gewünscht ist, da der Grundpachtzins mit 17.000,00 EUR niedrig angesetzt wurde und die teilweise Abführung der Landegebühr zu einer faktischen Erhöhung der Pacht führen sollte.

§ 9 Unterverpachtung

Anders als im vorherigen Pachtvertrag möchte der LVL unter dem Punkt der Unterverpachtung klar geregelt haben, dass im Eigentum des LVL stehende Räumlichkeiten auf der gepachteten Fläche der Hansestadt an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt überlassen werden dürfen (z. B. Unterstellung eines Segelflugzeugs in der Vereinshalle). Diesbezüglich ist aber im Sinne des Informationsbedürfnisses der Stadt sicherzustellen, dass vor allem dauerhafte Nutzungsüberlassungen seitens des Vereines mitgeteilt werden und der Verein nicht davon entbunden wird, die Einhaltung baurechtlicher Vorgaben wie z.B. das Einholen einer Baugenehmigung zu beachten.

§ 14 Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen und Jagdausübung

Das Pflege- und Mähkonzept für das Pachtobjekt des Sonderlandeplatzgeländes ist für den LVL nicht verpflichtend, sondern wird freiwillig durchgeführt. Dem LVL ist wichtig, dass er diese Aufgabe nicht verpflichtend übernehmen muss, falls Gerätschaften bei den Pflegearbeiten funktionsunfähig werden und der LVL diesen Aufgaben nicht ohne Weiteres nachkommen kann. Freiwillig möchte der LVL der Pflege jedoch nach wie vor, wie in den letzten

Jahren auch erfolgt, nachkommen. Die Pflege der Sandflächen möchte der LVL dabei nicht ausführen und diese Pflege der Hansestadt überlassen, da, nach Aussage des LVL, durch im Sand befindliche Steinbrocken, eine Pflege mit Maschineneinsatz nicht möglich sei. Die Hansestadt beabsichtigt aus diesem Grund, die Pflege der Sandflächen selbst zu übernehmen. Der LVL wird der Hansestadt zu diesem Zwecke den Zutritt gewähren. Dies ist im Pachtvertragsentwurf (**Anlage 1**) und dem Pflegekonzept (**Anlage 3**) bereits berücksichtigt worden.

§ 16 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

Als wohl problematischster Punkt der Verhandlungen ist die Leistung einer Sicherheit zum Zwecke der Rückbauverpflichtung zu benennen. Die Rückbauverpflichtung wird nach Aussagen des LVL ca. 280.000,00 EUR brutto betragen. Nach verwaltungsinterner Bewertung und der Tatsache, dass die Kosten in den nächsten Jahren steigen werden, geht die Hansestadt von Rückbaukosten in Höhe von 340.000,00 EUR brutto aus. Diese Summe wird vom LVL angezweifelt.

Während zunächst geraten worden war, dass der LVL eine Sicherheit in Form einer Sicherheitsleistung auf einem Treuhandkonto oder als Bankbürgschaft leisten solle, konnte nach Verhandlungsgesprächen eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass der Großteil der Sicherheit durch das bestehende Vereinsvermögen aufgebracht werden könne.

Problematisch ist an dieser Stelle jedoch, dass das Vereinsvermögen sich innerhalb der nächsten 15 Jahre reduzieren kann oder aber Flugzeuge in den Jahren an Wert verlieren könnten.

Aus diesem Grund wurde geregelt, dass der LVL, welcher bereits 50.000,00 EUR auf einem Sperrkonto für die Rückbaukosten angespart hat, weitere 45.000,00 EUR (3.000,00 EUR jährlich) bis zum Ende der Vertragslaufzeit auf einem Sperrkonto einrichten solle. Der LVL hat signalisiert, diese Regelung nicht zu akzeptieren. Der LVL führt aus, dass ihm dadurch die finanzielle Grundlage entzogen werden würde, und der Vereinszweck, die Förderung des Luftsportes, nicht erfüllt werden könnte. Der LVL erklärt sich zudem bereit jährlich ein Testat des Steuerberaters vorzulegen, welches bescheinigt, dass das vorhandene Vereinsvermögen ausreicht, um die Deckungslücke der Rückbaukosten aufzubringen. Sollte das Vereinsvermögen jedoch nicht mehr ausreichen, kann die Hansestadt sich dieses nicht mehr zurückerholen. Die finanziellen Mittel auf einem Sperrkonto sind daher, trotz der jährlichen Überprüfung durch einen Steuerberater, weitreichender abgesichert.

Zudem bedarf ein Punkt in der in **Anlage 2** als Anlage 2 zum Vertrag aufgeführten Protokollnotiz einer Klärung.

Dort ist geregelt, dass der LVL sich bereit erklärt nur neue Vereinsmitglieder mit regionalem Bezug aufzunehmen. Ein regionaler Bezug liegt vor, wenn das neu eintretende Vereinsmitglied aus dem Landkreis Lüneburg stammt. Diese Protokollnotiz beabsichtigt zunehmenden Flugverkehr zu vermeiden und neue Vereinsmitglieder auf die Region zu beschränken. Der LVL spricht sich, auch unter Hinweis auf das Vereinsrecht, gegen eine solche Regelung aus und hat diesen Punkt für nicht verhandelbar erklärt.

Die oben aufgeführten Punkte bedürfen daher einer Klärung, falls sie, anders als im Vertragsentwurf vorgesehen, geregelt werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss des in der Anlage aufgeführten Pachtvertrages zwischen Hansestadt Lüneburg und dem Luftsportverein e.V. Lüneburg zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 405 EUR
- aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: 60.000 EUR an Rückbaukosten gemäß § 16 Abs. 7
900 EUR jährlich für Pflege der Sandfläche gem. § 14 Abs.3
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen: ca. 17.000 Euro jährlicher Pachtzins (abhängig vom Verbraucherpreisindex) zzgl. der an die Hansestadt gemäß § 3 Abs. 3 abzuführenden Landegebühr

Anlage/n:

- Anlage 1: Pachtvertragsentwurf
Anlage 2: Anlagen zum Vertrag
Anlage 3: Synopse mit Positionen der Hansestadt und des LVL

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Entwurf

PACHTVERTRAG

ZUM BETRIEB DES SONDERLANDEPLATZES LÜNEBURG

Zwischen

der Hansestadt Lüneburg,

- nachstehend „Verpächterin“ genannt -

und

dem Luftsportverein Lüneburg e.V.,

- nachstehend „Pächter“ genannt -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel:

Zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Luftsportverein Lüneburg e.V. besteht seit dem 1. November 1990 ein Pachtvertrag über die im angefügten Lageplan [Anlage 1] umrandete Teilfläche des Flugplatzgeländes. Der erste Pachtvertrag war für die Dauer von 25 Jahren bis zum 31. Oktober 2015 geschlossen worden und verlängerte sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der jeweiligen Laufzeit durch schriftliche Erklärung gekündigt worden ist. Mit Änderungsvertrag vom 28. Oktober 2014 ist dieser Pachtvertrag bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und eine automatische Verlängerungsmöglichkeit, wie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen, ausgeschlossen worden.

Gemäß dem Bürgerentscheid in der Hansestadt Lüneburg vom 14. Juni 2020 ist die Hansestadt Lüneburg aufgefordert, mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes über den 31. Oktober 2020 hinaus für 15 Jahre abzuschließen.

Da die Ausarbeitung und Verhandlungen zum Abschluss eines solchen Vertrages über den Weiterbetrieb des Flugplatzes über den 31. Oktober 2020 hinaus nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten, war zwischen den Vertragsparteien für die Dauer vom 1. November 2020 bis zum 31.01.2021 ein Übergangsvertrag abgeschlossen worden.

Um im Rahmen der Verhandlungen aufkommenden Bedenken hinsichtlich etwaiger Belästigungen durch den Pächter und den von ihm betriebenen Sonderlandeplatzes gerecht zu werden, wird eine Protokollnotiz (Anlage 2) Bestandteil dieses Vertrages.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nunmehr den folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtobjekt

- (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die im anliegenden Lageplan [Anlage 1] umrandete Teilfläche des Flugplatzgeländes (Sonderlandeplatz).
- (2) Auf der verpachteten Teilfläche bestehen Gebäude und Einrichtungen, die dem Verkehrslandeplatz sowie den Vereinszwecken dienen.
- (3) Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr, dass die verpachtete Teilfläche mit den bestehenden Gebäuden und Einrichtungen für den Flugplatzbetrieb geeignet und brauchbar ist.

§ 2 Pachtdauer

Der Pachtvertrag wird für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem 1. November 2020, also bis zum 31. Oktober 2035 fest geschlossen. Der Pachtvertrag endet mit Ablauf des 31. Oktober 2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Pacht

- (1) Der Pächter hat jährlich eine Pacht in Höhe von 17.000,00 EUR an die Pächterin zu zahlen.
- (2) Der Pachtzins ist wertgesichert. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich die Pacht automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert, wie sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Pachtbeginn verändert hat. Weitere Anpassungen erfolgen zu den gleichen Voraussetzungen. Ausgangsbasis ist jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung. Trotz der Anpassung des Pachtzinses an den Verbraucherpreisindex wird der Pachtzins nach oben auf 20.000 EUR und nach unten auf 15.000 EUR gedeckelt.
- (3) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundpachtzins werden zwei Drittel der vom Pächter zu erhebenden Landegebühr für vereinsfremde Flugbewegungen rückwirkend an die Hansestadt Lüneburg gezahlt. Die Erhebung dieser Landegebühr verfolgt das Ziel die Flugbewegungen zu reduzieren.
- (4) Die Landegebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Luftsportgeräte und Motorsegler (D-M... und D-K...) entrichten eine Landegebühr von 15 €
 - (b) fremde Motorflugzeuge (ein und zweimotorig (D-E... und D-G...)) sowie Hubschrauber (D-H...) entrichten eine Landegebühr in Höhe von 30 €.
 - (c) Die zusätzlich von fremden Piloten erhobene PPR-Abfertigungsgebühr von derzeit 20 EUR für Zeiten (Mo-bis Fr), an denen sich kein Flugbegleiter am Flugplatz befindet, verbleibt als Aufwandsentschädigung bei dem jeweiligen Flugbegleiter.
- (5) Die an die Verpächterin zu zahlende Landegebühr in der entsprechenden Höhe ist nach Auswertung der Hauptflugbücher und Bestimmung des Anteils an vereinsfremden oder dem

Verein zurechenbaren Flugbewegungen durch die Hansestadt Lüneburg fällig. Diese Auswertungen und Bestimmungen erfolgen erst im Folgejahr.

§ 4 Nebenkosten

Der Pächter hat sämtliche für den Flugplatzbetrieb zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstige Lasten sowie die durch den Flugplatzbetrieb verursachten Betriebskosten zu tragen. Der Pächter hat entsprechende Versorgungsverträge abzuschließen und die entstehenden Kosten direkt an die jeweiligen Vertragspartner zu entrichten.

§ 5 Pachtzweck

- (1) Die Verpachtung erfolgt zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg (nachfolgend auch Flugplatzbetrieb genannt). Davon umfasst ist der Feuerwehrflugdienst und die vereinsmäßig betriebene Luftfahrt.
- (2) Eine von vorstehendem Absatz 1 abweichende Nutzung des Pachtobjektes ist dem Pächter nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Verpächterin gestattet.

§ 6 Instandsetzung und Haftung

- (1) Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt sorgfältig, schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch Treibstoffe und Schmiermittel jegliche Bodenverschmutzung vermieden wird.
- (2) Der Pächter haftet für Schäden an dem Pachtobjekt, die während der Zeit seines Besitzes entstehen oder entstanden sind. Dies betrifft insbesondere durch den Flugplatzbetrieb verursachte Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Der Pächter stellt die Verpächterin von Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- (3) Der Pächter haftet ferner für Schäden, die durch dessen Mitglieder, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit dem Willen des Pächters auf dem Pachtobjekt aufhalten oder dieses aufsuchen, verursacht werden.
- (4) Der Pächter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Verpächterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen.

§ 7 Versicherung

Der Pächter verpflichtet sich, für das gesamte Pachtobjekt eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und sowohl den Versicherungsabschluss als auch die Prämienzahlung auf Verlangen jederzeit der Verpächterin nachzuweisen. Der Versicherungsschutz hat insbesondere die sich aus dem Flugbetrieb ergebenden Risiken als auch die in § 6 genannten Risiken zu umfassen.

§ 8 Bodenverunreinigungen

- (1) Die Verpächterin erklärt, dass ihr nach ihrem Kenntnisstand zum Tag der Unterzeichnung keine Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen des Pachtobjektes vorliegen und keine Anforderungen seitens der Behörden nach Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen bestehen.
- (2) Sollten Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, von denen die Verpächterin keine Kenntnis hat, kann der Pächter keine Schadensersatzansprüche gegen die Verpächterin geltend machen, die damit begründet werden, dass er aus diesem Grunde das Pachtobjekt nicht nutzen kann.

§ 9 Unterverpachtung

- (1) Eine Unterverpachtung des Pachtobjektes oder von Teilen des Pachtobjektes ist ohne schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht gestattet.
- (2) Bei unbefugter Unterverpachtung kann die Verpächterin verlangen, dass der Pächter sobald wie möglich, jedoch spätestens binnen Monatsfrist, das Unterpachtverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, kann die Verpächterin das Hauptpachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (3) Erteilt die Verpächterin die Erlaubnis zur Unterverpachtung, hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der Unterpächter alle Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat der Pächter die Verpächterin von allen diesbezüglichen Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen.
- (4) Überlassungen, der im Eigentum stehenden Räumlichkeiten des Pächters durch Untervermietung an Dritte sind ohne Zustimmung der Verpächterin gestattet. Der Pächter wird jedoch
 - a) der Verpächterin die Untervermietung mitteilen.
 - b) die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften in diesem Zusammenhang sicherstellen.

§ 10 Flugbetrieb

- (1) Über die objektbezogenen Verpflichtungen dieses Pachtvertrages hinaus übernimmt es der Pächter, den Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg gemäß den einschlägigen luftfahrtrechtlichen Vorschriften durchzuführen und den Sonderlandeplatz Lüneburg instand zu halten. Der Pächter stellt die Verpächterin von allen sich aus dem Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg ergebenden Verpflichtungen frei.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, den Flugbetrieb so zu gestalten, dass eine vermeidbare Gefährdung oder Belästigung der Anlieger ausgeschlossen wird.
- (3) Außer beim Start und der Landung darf die Flughöhe von 1.000 Fuß über bewohntem Stadtgebiet nicht unterschritten werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Rundflüge mit Motorflugzeugen über Lüneburg untersagt. Es gelten hinsichtlich der Flugzeiten die Bestimmungen in der Genehmigung zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen vom 11.01.1995 und die Änderung der Genehmigung vom 20.04.1998 der Landesluftfahrtbehörde.
- (5) Die Ausübung des Fallschirmsports ist nicht gestattet.

§ 11 Betretungs- und Besichtigungsrecht

- (1) Die Verpächterin oder ihre durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Beauftragten sind berechtigt, das Pachtobjekt zur Prüfung seines Zustandes zu betreten. Dazu hat sich die Verpächterin rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen und einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Soweit keine Einigung über den Besichtigungstermin erzielt werden kann, ist die Verpächterin berechtigt, 3 Tage nach Mitteilung eines Besichtigungstermins das Gelände allein zu besichtigen.
- (2) Bei Durchführung von Besichtigungen wird die Verpächterin gebotene Rücksicht auf den Flug- und Vereinsbetrieb nehmen.

§ 12 Berichtspflicht

- (1) Der Pächter verpflichtet sich bis zum 15. Januar eines Jahres jeweils einen Bericht über die in dem jeweils vorangegangenen Jahr auf dem Sonderlandeplatz stattgefundenen Flugbewegungen gemäß der im Hauptflugbuch aufgenommenen Dokumentation vorzulegen. Die Verpächterin ist berechtigt, zur Kontrolle in das Hauptflugbuch Einsicht zu nehmen.
- (2) In dem Bericht nach Absatz 1 ist darüber hinaus zu dokumentieren, an welchen Tagen abweichend von den in § 10 Abs. 4 genannten Flugzeiten Flugbewegungen stattgefunden haben. Ferner ist für jeden Einzelfall einer solchen Flugbewegung nach Satz 1 zu begründen, weshalb es zu einer Abweichung von den in § 10 Abs. 4 genannten Flugzeiten gekommen ist.

§ 13 Messstation

Auf dem Pachtobjekt ist in der Vergangenheit bereits an geeigneter Stelle die Messstation des Landesamtes für Immissionsschutz von der Verpächterin errichtet worden. Der Pächter hat diese Einrichtung zu dulden. Vom Pächter ist sicherzustellen, dass er durch den diese Einrichtung nicht beeinträchtigt. Weiterhin ist von der Verpächterin sicherzustellen, dass der Flugbetrieb durch diese Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen und Jagdausübung

- (1) Der Pächter erklärt sich im Rahmen des Schutzes der Artenvielfalt freiwillig bereit die auf der verpachteten Fläche liegende Ausgleichsfläche zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Grundstück lebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden und der Lebensraum für sie erhalten wird.
- (2) Der Pächter wird bei der freiwilligen Pflege nach Möglichkeit, dass in Anlage 3 aufgeführte Pflege- und Mähkonzept zum Erhalt der wildkrautreichen Magerwiese mit Hochstauden umsetzen.
- (3) Die Pflege zum Erhalt der offenen Sandflächen wird von der Verpächterin durchgeführt. Dafür hat der Pächter der Verpächterin Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Pächter hat auf dem Pachtobjekt und auf dem gesamten Flugplatzgelände die Ausübung der Jagd durch den jeweiligen Berechtigten zu dulden. Durch die Ausübung der Jagd darf der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Pächter verzichtet auf die Entschädigung von Wildschäden jeder Art gegenüber der Verpächterin.

§ 15 Nutzungsrecht der Verpächterin für besondere Zwecke

- (1) Soweit die Verpächterin das Flugplatzgelände und damit auch die verpachtete Fläche für besondere Zwecke, insbesondere kultureller und sportlicher Art, vorübergehend nutzen

möchte, verpflichtet sich der Pächter, den Flugbetrieb einzustellen und die Pachtfläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sich darauf nicht schützenswerte Bauten und Einrichtungen befinden. Die Verpächterin hat dafür zu sorgen, dass Flächen mit schützenswerten Bauten und Einrichtungen vor Schäden, insbesondere Vandalismus, ausreichend gesichert werden. Sie muss außerdem sicherstellen, dass etwaige dem Pächter durch die Veranstaltung entstandene Schäden und Beeinträchtigungen sowie erforderliche Aufwendungen ersetzt werden. Hierüber sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

- (2) Die Verpächterin sorgt weiter dafür, dass nach der Veranstaltung der überlassene Teil des Pachtgegenstandes und das übrige Flugplatzgelände dem Pächter in einem ordnungsgemäßen und für den Verwendungszweck geeigneten Zustand zurückgegeben wird.
- (3) Die Verpächterin teilt ihre Absicht einer vorübergehenden Sondernutzung mindestens zwei Monate vor der Inanspruchnahme schriftlich mit. Der Pächter ist für die Zeit bis zur Rücküberlassung des Mietgegenstandes von allen Pflichten aus diesem Vertrag entbunden.

§ 16 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, nach Beendigung des Pachtverhältnisses die auf dem Pachtobjekt befindlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu beseitigen und das Pachtobjekt in geräumten und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung des Pächters nach derzeitiger Kalkulation ein Aufwand in Höhe von ca. 280.000,00 EUR bis 340.000,00 EUR entsteht.
- (3) Zur Sicherung der sich aus Absatz 1 für den Pächter ergebenden Verpflichtung, hat der Pächter bereits 50.000,00 EUR auf einem Sperrkonto eingezahlt. Dies ist der Verpächterin zum 15.01. eines jeden Jahres nachzuweisen.
- (4) Weiterhin verpflichtet sich der Pächter während der Vertragslaufzeit in den kommenden 15 Jahren eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 45.000,00 EUR, d.h. 3.000,00 EUR jährlich, auf einem weiteren Sperrkonto oder dem bereits errichteten Sperrkonto aufzubauen. Auch dies ist der Verpächterin zum 15.01. eines jeden Jahres nachzuweisen.
- (5) Die weitere Sicherung der Rückbaukosten erfolgt durch das bestehende Vereinsvermögen. Um den Wert des Vereinsvermögens auch in den nächsten 15 Jahren abschätzen zu können, legt der Pächter der Verpächterin jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres ein Testat des Steuerberaters vor, welches bescheinigt, dass das vorhandene Vereinsvermögen ausreicht, um die Deckungslücke der Rückbaukosten aufzubringen.
- (6) Gerät der Pächter mit seiner Verpflichtung nach Absatz 1 in Verzug und hat er eine ihm von der Verpächterin gesetzte Nachfrist von 2 Monaten erfolglos verstreichen lassen, so kann die Verpächterin die noch offenen Rückbaumaßnahmen durchführen lassen und wegen der dafür erforderlichen Kosten auf das jeweilige Sperrkonto sowie das bestehende Vereinsvermögen zurückgreifen. Dabei ist der Verpächterin der finanzielle Gegenwert des Vereinsvermögens vom Pächter zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Verpächterin gewährt dem Pächter einen einmaligen Zuschuss von 60.000 EUR zu den im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung entstehenden Kosten, sofern der Verein nachweist, dass die Rückbaukosten 60.000 EUR übersteigen.

§ 17 Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Pächter mit Zahlungen nach § 3 dieses Vertrages oder mit sonstigen Leistungen trotz Abmahnung länger als 2 Monate in Verzug gerät,
 - b) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich der Pächter im Verfahren der Liquidation befindet oder den Flugbetrieb eingestellt hat,
 - c) der Pächter trotz wiederholter, im Abstand von einem Monat schriftlich erklärter Abmahnungen das Pachtobjekt weiter vertragswidrig nutzt oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (2) Endet das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung der Verpächterin, so haftet der Pächter bis zum Ende der vereinbarten Pachtzeit für den Schaden, der der Verpächterin dadurch entsteht, dass sie das Pachtobjekt nicht den Marktgegebenheiten entsprechend nutzen kann.
- (3) Der Verpächterin steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dem Pächter die luftfahrtrechtliche Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg entzogen wird. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 2 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelungen bedacht hätten. Etwaige Rechtsunwirksamkeiten einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Lüneburg.
- (2) Dieser Pachtvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die Verpächterin und der Verpächter erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagenverzeichnis

Diesem Pachtvertrag sind beigelegt:

Anlage 1 Lageplan mit umrandeter Teilfläche des Flugplatzgeländes

Anlage 2 Protokollnotiz

Anlage 3 Pflege- und Mähkonzept für das Pachtobjekt des Sonderlandeplatzgeländes zum Erhalt der wildkrautreichen Magerwiese mit Hochstauden und zum Erhalt der offenen Sandflächen

[]

Lüneburg, []

Hansestadt Lüneburg

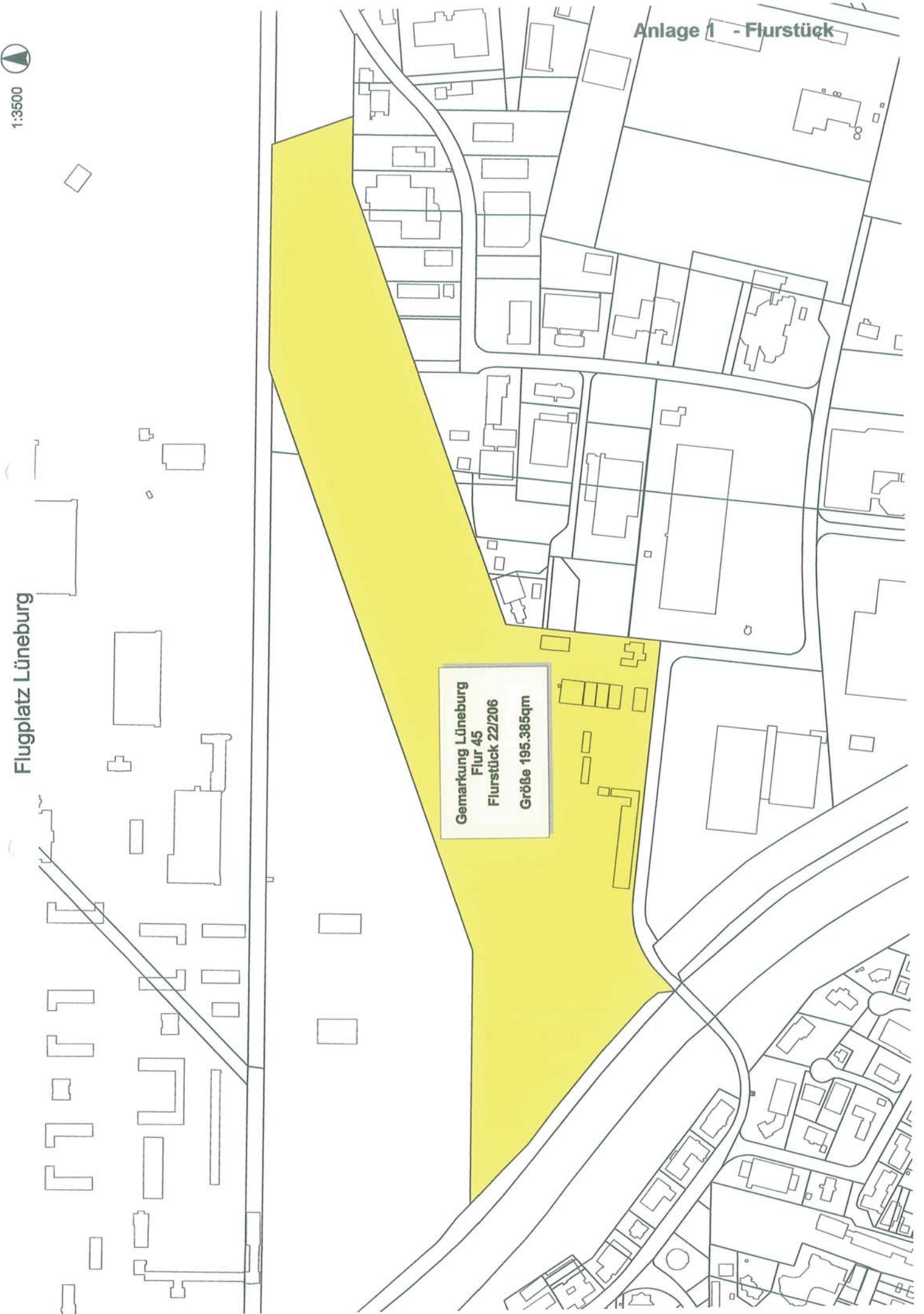
Luftsportverein Lüneburg e.V.

Markus Moßmann, Stadtrat

Richard Meier, 1. Vorsitzender

[Name], 2. Vorsitzender

Gemarkung Lüneburg
Flur 45
Flurstück 22/206
Größe 195.385qm



Anlage 2- Protokollnotiz zum Pachtvertrag zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg

Die Vertragsparteien Hansestadt Lüneburg („Verpächterin“) und Luftsportverein Lüneburg e.V. („Pächter“) sind sich, neben den im Vertrag niedergelegten Regelungen, über folgende Punkte einig:

1. Der Pächter wird, soweit dies technisch möglich ist, die Starts der Flugzeuge nach Osten vornehmen und Beeinträchtigungen und Belästigungen der Anwohner weitestgehend ausschließen.
2. Der Pächter erklärt sich bereit nur neue Vereinsmitglieder mit regionalem Bezug aufzunehmen. Ein regionaler Bezug liegt vor, wenn das neu eintretende Vereinsmitglied aus dem Landkreis Lüneburg stammt. Das Vereinsmitglied gilt als neu eintretendes Mitglied, wenn es nach Unterzeichnung dieses Vertrages dem Verein beitrifft.
3. Weder Verpächterin noch Pächter beabsichtigen die bestehende Betriebserlaubnis für den Sonderlandeplatz, namentlich die Genehmigung zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen vom 11.01.1995 und die Änderung der Genehmigung vom 20.04.1998 der Landesluftfahrtbehörde, in Bezug auf den Flugbetrieb auszuweiten und werden es daher unterlassen einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu stellen.
4. Sollte der Pächter im Rahmen der freiwilligen Pflege und Erhaltung der wildkrautreichen Magerwiese mit Hochstauden, und in Durchführung des in Anlage 3 aufgeführten Pflege- und Mähkonzeptes für das Pachtobjekt des Sonderlandeplatzgeländes, eine Ersatzinvestition tätigen müssen, hat der Pächter das Recht einen Zuschuss aus den Sportfördermitteln zu beantragen.

Anlage 3- Pflege- und Mähkonzept für das Pachtobjekt des Sonderlandeplatzgeländes zum Erhalt der wildkrautreichen Magerwiese mit Hochstauden

- a) Im Rahmen der jährlichen Mahd ist ein Drittel der Fläche zu mähen, zwei Drittel der Fläche werden stehen gelassen.
- b) Zur Schaffung von Saumstrukturen ist die Mahd, wenn möglich, in organischen Formen durchzuführen.
- c) Die Mahd ist mit geeigneten Gerätschaften (z.B. Balkenmäher oder einen für die Ruderalflächen in der Höhe auf mindestens 10 cm verstellbaren Schlegelmäher) durchzuführen.
- d) Das Mahdgut ist aufzunehmen und umgehend zu entfernen oder 2-3 Tage liegenzulassen und dann aufnehmen.
- e) Die zu mähende Fläche wechselt jährlich.
- f) Die Mahd der o.g. Flächen darf nur außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Pachtvertragsentwurf zwischen dem LVL und der Hansestadt Lüneburg Stand 16.03.2021	Vorschlag mit Vertragsänderungen des LVL vom 12.03.2021	Bemerkungen
Präambel: Zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Luftsportverein Lüneburg e.V. besteht seit dem 1. November 1990 ein Pachtvertrag über die im angefügten Lageplan [Anlage 1] umrandete Teilfläche des Flugplatzgeländes. Der erste Pachtvertrag war für die Dauer von 25 Jahren bis zum 31. Oktober 2015 geschlossen worden und verlängerte sich jeweils um 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der jeweiligen Laufzeit durch schriftliche Erklärung gekündigt worden ist. Mit Änderungsvertrag vom 28. Oktober 2014 ist dieser Pachtvertrag bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und eine automatische Verlängerungsmöglichkeit, wie im ursprünglichen Vertrag vorgesehen, ausgeschlossen worden. Gemäß dem Bürgerentscheid in der Hansestadt Lüneburg vom 14. Juni 2020 ist die Hansestadt Lüneburg aufgefordert, mit dem Luftsportverein Lüneburg e.V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes über den 31. Oktober 2020 hinaus für 15 Jahre abzuschließen. Da die Ausarbeitung und Verhandlungen zum Abschluss eines solchen Vertrages über den Weiterbetrieb des Flugplatzes über den 31. Oktober 2020 hinaus nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten, war zwischen den Vertragsparteien für die Dauer vom 1.		Änderungen zum vorherigen Vertragsentwurf sind gelb markiert. Sie sollen den beim Treffen des „Runden Tisches“ am 03.03. 2021 ausgetauschten Argumenten Rechnung tragen. Zudem wurden die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen 2 (Protokollnotiz) und 3 (Pflege-und Mähkonzept der Ausgleichsfläche) neu erstellt. In der Anlage 2 sind insbesondere auch den von der Bürgerinitiative gegen Fluglärm gemachten Anmerkungen Rechnung getragen worden.

November 2020 bis zum 31.01.2021 ein Übergangsvertrag abgeschlossen worden. Um im Rahmen der Verhandlungen aufkommenden Bedenken hinsichtlich etwaiger Belästigungen durch den Pächter und den von ihm betriebenen Sonderlandeplatzes gerecht zu werden, wird eine Protokollnotiz (Anlage 2) Bestandteil dieses Vertrages. Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nunmehr den folgenden Pachtvertrag:		
§ 1 Pachtobjekt (1) Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die im anliegenden Lageplan [Anlage 1] umrandete Teilfläche des Flugplatzgeländes (Sonderlandeplatz). (2) Auf der verpachteten Teilfläche bestehen Gebäude und Einrichtungen, die dem Sonderlandeplatz sowie den Vereinszwecken dienen. (3) Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr, dass die verpachtete Teilfläche mit den bestehenden Gebäuden und Einrichtungen für den Flugplatzbetrieb geeignet und brauchbar ist.		
§ 2 Pachtdauer Der Pachtvertrag wird für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem 1. November 2020, also bis zum 31. Oktober 2035 fest geschlossen. Der Pachtvertrag endet mit		

Ablauf des 31. Oktober 2035, ohne dass es einer Kündigung bedarf.		
§ 3 Pacht (1) Der Pächter hat jährlich eine Pacht in Höhe von 17.000,00 EUR an die Pächterin zu zahlen. (2) Der Pachtzins ist wertgesichert. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich die Pacht automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres im gleichen Verhältnis erhöht oder verringert, wie sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) gegenüber dem Stand bei Pachtbeginn verändert hat. Weitere Anpassungen erfolgen zu den gleichen Voraussetzungen. Ausgangsbasis ist jeweils der Indexstand zum Zeitpunkt der letzten Anpassung. Trotz der Anpassung des Pachtzinses an den Verbraucherpreisindex wird der Pachtzins nach oben auf 20.000 EUR und nach unten auf 15.000 EUR gedeckelt. (3) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundpachtzins werden zwei Drittel der vom Pächter zu erhebenden Landegebühr für vereinsfremde Flugbewegungen rückwirkend an die Hansestadt Lüneburg gezahlt. Die Erhebung dieser Landegebühr		Wie vom LVL gewünscht, richtet sich der Pachtzins nun nach dem Verbraucherpreisindex und erhöht sich nicht mehr, wie ursprünglich im letzten Vertragsentwurf vorgesehen, um 2% zum Vorjahr.

verfolgt das Ziel die Flugbewegungen zu reduzieren. (4) Die Landegebühr setzt sich wie folgt zusammen: (a) Luftsportgeräte und Motorsegler (D-M... und D-K...) entrichten eine Landegebühr von 15 € (b) fremde Motorflugzeuge (ein und zweimotorig (D-E... und D-G...)) sowie Hubschrauber (D-H...) entrichten eine Landegebühr in Höhe von 30 €. (c) Die zusätzlich von fremden Piloten erhobene PPR-Abfertigungsgebühr von derzeit 20 EUR für Zeiten (Mo-bis Fr), an denen sich kein Flugbegleiter am Flugplatz befindet, verbleibt als Aufwandsentschädigung bei dem jeweiligen Flugbegleiter. (5) Die an die Verpächterin zu zahlende Landegebühr in der entsprechenden Höhe ist nach Auswertung der Hauptflugbücher und Bestimmung des Anteils an vereinsfremden oder dem Verein zurechenbaren Flugbewegungen durch die Hansestadt Lüneburg fällig. Diese Auswertungen und Bestimmungen erfolgen erst im Folgejahr.		In der Anlage 2 (Protokollnotiz) ist zudem aufgenommen, dass der LVL sich bereit erklärt nur Mitglieder mit regionalem Bezug aufzunehmen, um sowohl einem Entgehen der Landegebühr entgegenzuwirken als auch den Verein für die Region Lüneburg selbst zu unterstützen. Es wird auf die Anlage 2 Bezug genommen. Eine ähnliche Vorschrift war zunächst in § 3 Abs. 5 des Vertragsentwurfes geregelt worden. Der LVL, dem der Entwurf zugesandt wurde, ist gegen eine solche Regelung.
§ 4 Nebenkosten		

Der Pächter hat sämtliche für den Flugplatzbetrieb zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstige Lasten sowie die durch den Flugplatzbetrieb verursachten Betriebskosten zu tragen. Der Pächter hat entsprechende Versorgungsverträge abzuschließen und die entstehenden Kosten direkt an die jeweiligen Vertragspartner zu entrichten.		
§ 5 Pachtzweck (1) Die Verpachtung erfolgt zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg (nachfolgend auch Flugplatzbetrieb genannt). Davon umfasst ist der Feuerwehrflugdienst und die vereinsmäßig betriebene Luftfahrt. (2) Eine von vorstehendem Absatz 1 abweichende Nutzung des Pachtobjektes ist dem Pächter nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Verpächterin gestattet.		
§ 6 Instandsetzung und Haftung (1) Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt sorgfältig, schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch Treibstoffe und Schmiermittel jegliche Bodenverschmutzung vermieden wird.		

(2) Der Pächter haftet für Schäden an dem Pachtobjekt, die während der Zeit seines Besitzes entstehen oder entstanden sind. Dies betrifft insbesondere durch den Flugplatzbetrieb verursachte Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Der Pächter stellt die Verpächterin von Ansprüchen Dritter insoweit frei. (3) Der Pächter haftet ferner für Schäden, die durch dessen Mitglieder, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit dem Willen des Pächters auf dem Pachtobjekt aufhalten oder dieses aufsuchen, verursacht werden. (4) Der Pächter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Verpächterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen.		
§ 7 Versicherung Der Pächter verpflichtet sich, für das gesamte Pachtobjekt eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und sowohl den Versicherungsabschluss als auch die Prämienzahlung auf Verlangen jederzeit		

der Verpächterin nachzuweisen. Der Versicherungsschutz hat insbesondere die sich aus dem Flugbetrieb ergebenden Risiken als auch die in § 6 genannten Risiken zu umfassen.		
§ 8 Bodenverunreinigungen (1) Die Verpächterin erklärt, dass ihr nach ihrem Kenntnisstand zum Tag der Unterzeichnung keine Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen des Pachtobjektes vorliegen und keine Anforderungen seitens der Behörden nach Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen bestehen. (2) Sollten Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, von denen die Verpächterin keine Kenntnis hat, kann der Pächter keine Schadensersatzansprüche gegen die Verpächterin geltend machen, die damit begründet werden, dass er aus diesem Grunde das Pachtobjekt nicht nutzen kann.		
§ 9 Unterverpachtung (1) Eine Unterverpachtung des Pachtobjektes oder von Teilen des Pachtobjektes ist ohne schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht gestattet. (2) Bei unbefugter Unterverpachtung kann die Verpächterin verlangen, dass der Pächter	§ 9 Unterverpachtung (1) Eine Unterverpachtung des Pachtobjektes oder von Teilen des Pachtobjektes ist ohne schriftliche Erlaubnis der Verpächterin nicht gestattet. (2) Bei unbefugter Unterverpachtung kann die Verpächterin verlangen, dass der Pächter	

sobald wie möglich, jedoch spätestens binnen Monatsfrist, das Unterpachtverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, kann die Verpächterin das Hauptpachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. (3) Erteilt die Verpächterin die Erlaubnis zur Unterverpachtung, hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der Unterpächter alle Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat der Pächter die Verpächterin von allen diesbezüglichen Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen. (4) Überlassungen, der im Eigentum stehenden Räumlichkeiten des Pächters durch Untervermietung an Dritte sind ohne Zustimmung der Verpächterin gestattet. Der Pächter wird jedoch a) der Verpächterin die Untervermietung mitteilen. b) die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften in diesem Zusammenhang sicherstellen.	sobald wie möglich, jedoch spätestens binnen Monatsfrist, das Unterpachtverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, kann die Verpächterin das Hauptpachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. (3) Erteilt die Verpächterin die Erlaubnis zur Unterverpachtung, hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass der Unterpächter alle Pflichten aus diesem Vertrag erfüllt. Soweit dieses nicht der Fall ist, hat der Pächter die Verpächterin von allen diesbezüglichen Aufwendungen und Ansprüchen freizustellen. (4) Überlassungen, der im Eigentum stehenden Räumlichkeiten des Pächters durch Untervermietung an Dritte sind ohne Zustimmung der Verpächterin gestattet.	Der LVL möchte weitergehende Regelungen zur Untervermietung ergänzt haben (z.B. die entgeltliche Unterstellung eines Segelflugzeugs in der Vereinshalle). Derartige Überlassungen sollen ohne Zustimmung der Hansestadt möglich sein.
§ 10 Flugbetrieb (1) Über die objektbezogenen Verpflichtungen dieses Pachtvertrages hinaus übernimmt es der Pächter, den Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg gemäß den einschlägigen luftfahrtrechtlichen		

Vorschriften durchzuführen und den Sonderlandeplatz Lüneburg instand zu halten. Der Pächter stellt die Verpächterin von allen sich aus dem Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg ergebenden Verpflichtungen frei. (2) Der Pächter verpflichtet sich, den Flugbetrieb so zu gestalten, dass eine vermeidbare Gefährdung oder Belästigung der Anlieger ausgeschlossen wird. (3) Außer beim Start und der Landung darf die Flughöhe von 1.000 Fuß über bewohntem Stadtgebiet nicht unterschritten werden. (4) An Sonn- und Feiertagen sind in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Rundflüge mit Motorflugzeugen über Lüneburg untersagt. Es gelten hinsichtlich der Flugzeiten die Bestimmungen in der Genehmigung zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen vom 11.01.1995 und die Änderung der Genehmigung vom 20.04.1998 der Landesluftfahrtbehörde. (5) Die Ausübung des Fallschirmsports ist nicht gestattet.		Wie beim Treffen des „Runden Tisches“ besprochen, bleiben die auch jetzt geltenden Flugzeiten bestehen. Zudem ist in Anlage 2 (Protokollnotiz) unter 3. geregelt, dass Weder Verpächterin noch Pächter beabsichtigen die bestehende Betriebserlaubnis für den Sonderlandeplatz, namentlich die Genehmigung zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für die Durchführung von Flügen vom 11.01.1995 und die Änderung der Genehmigung vom 20.04.1998 der Landesluftfahrtbehörde, in Bezug auf den Flugbetrieb auszuweiten und es daher unterlassen werden einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu stellen.
§ 11 Betretungs- und Besichtigungsrecht (1) Die Verpächterin oder ihre durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Beauftragten sind berechtigt, das Pachtobjekt zur Prüfung seines Zustandes		

zu betreten. Dazu hat sich die Verpächterin rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung zu setzen und einen Besichtigungstermin zu vereinbaren. Soweit keine Einigung über den Besichtigungstermin erzielt werden kann, ist die Verpächterin berechtigt, 3 Tage nach Mitteilung eines Besichtigungstermins das Gelände allein zu besichtigen. (2) Bei Durchführung von Besichtigungen wird die Verpächterin gebotene Rücksicht auf den Flug- und Vereinsbetrieb nehmen.		
§ 12 Berichtspflicht (1) Der Pächter verpflichtet sich bis zum 15. Januar eines Jahres jeweils einen Bericht über die in dem jeweils vorangegangenen Jahr auf dem Sonderlandeplatz stattgefundenen Flugbewegungen gemäß der im Hauptflugbuch aufgenommenen Dokumentation vorzulegen. Die Verpächterin ist berechtigt, zur Kontrolle in das Hauptflugbuch Einsicht zu nehmen. (2) In dem Bericht nach Absatz 1 ist darüber hinaus zu dokumentieren, an welchen Tagen abweichend von den in § 10 Abs. 4 genannten Flugzeiten Flugbewegungen stattgefunden haben. Ferner ist für jeden Einzelfall einer solchen Flugbewegung nach Satz 1 zu begründen, weshalb es zu einer Abweichung von den in § 10 Abs. 4 genannten Flugzeiten gekommen ist.		Die Vorlage des Hauptflugbuches wird, anders als im vorherigen Pachtvertragsentwurf, statt zweimal jährlich nur noch einmal jährlich gefordert.

§ 13 Messstation Auf dem Pachtobjekt ist in der Vergangenheit bereits an geeigneter Stelle die Messstation des Landesamtes für Immissionsschutz von der Verpächterin errichtet worden. Der Pächter hat diese Einrichtung zu dulden. Vom Pächter ist sicherzustellen, dass er durch den diese Einrichtung nicht beeinträchtigt. Weiterhin ist von der Verpächterin sicherzustellen, dass der Flugbetrieb durch diese Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.		
§ 14 Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen und Jagdausübung (1) Der Pächter erklärt sich im Rahmen des Schutzes der Artenvielfalt freiwillig bereit die auf der verpachteten Fläche liegende Ausgleichsfläche zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Grundstück lebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden und der Lebensraum für sie erhalten wird. (2) Der Pächter wird bei der freiwilligen Pflege nach Möglichkeit, dass in Anlage 3 aufgeführte Pflege- und Mähkonzept zum Erhalt der wildkrautreichen Magerwiese mit Hochstauden umsetzen.	§ 14 Erhaltung des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen und Jagdausübung (1) Der Pächter erklärt sich im Rahmen des Schutzes der Artenvielfalt freiwillig bereit die auf der verpachteten Fläche liegende Ausgleichsfläche zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Grundstück lebenden Tiere und Pflanzen geschützt werden und der Lebensraum für sie erhalten wird.	Anders als im vorherigen Vertragsentwurf ist das Pflege- und Mähkonzept nun in Anlage 3 aufgenommen worden. Die Freiwilligkeit dieser Aufgabe ist im Vertragsentwurf geregelt. Der LVL möchte

(3) Die Pflege zum Erhalt der offenen Sandflächen wird von der Verpächterin durchgeführt. Dafür hat der Pächter der Verpächterin Zutritt zu gewähren. (4) Der Pächter hat auf dem Pachtobjekt und auf dem gesamten Flugplatzgelände die Ausübung der Jagd durch den jeweiligen Berechtigten zu dulden. Durch die Ausübung der Jagd darf der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Pächter verzichtet auf die Entschädigung von Wildschäden jeder Art gegenüber der Verpächterin.	(2) Der Pächter hat auf dem Pachtobjekt und auf dem gesamten Flugplatzgelände die Ausübung der Jagd durch den jeweiligen Berechtigten zu dulden. Durch die Ausübung der Jagd darf der Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Pächter verzichtet auf die Entschädigung von Wildschäden jeder Art gegenüber der Verpächterin.	dennoch, dass §14 Absatz 2, als auch in Anlage 3 (Pflege- und Mähkonzept)) die Buchstaben f),g),h) ersatzlos gestrichen werden. Zudem möchte der LVL klarstellen, dass er die Pflege auch ablehnen und „nein“ sagen könnte. Eine Pflege der offenen Sandflächen möchte der LVL nicht durchführen. Grund dafür ist, dass mit dem Lehmsand große Steine und Felsbrocken aufgebracht worden seien, sodass ein Maschineneinsatz nahezu ausgeschlossen sei und die Flächen ausschließlich in Handarbeit zu erledigen seien. Aus diesem Grund ist § 14 Abs. 3 neu geregelt worden. Aufgrund dieser Anmerkungen können aus Sicht der Hansestadt Lüneburg die Buchstaben f-g gestrichen werden. h) sollte weiterhin geregelt bleiben. Die Hansestadt wird die Pflege der offenen Sandflächen in der Folge jedoch selbst übernehmen.
§ 15 Nutzungsrecht der Verpächterin für besondere Zwecke (1) Soweit die Verpächterin das Flugplatzgelände und damit auch die verpachtete Fläche für besondere Zwecke, insbesondere kultureller und sportlicher Art, vorübergehend nutzen möchte, verpflichtet sich der Pächter, den Flugbetrieb einzustellen und die Pachtfläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sich darauf nicht schützenswerte Bauten		Diese Regelung bestand im Vertragsentwurf von Januar 2021 noch nicht, wurde nach Diskussion im Verwaltungsausschuss am 03.02.2021 in den späteren Pachtvertragsentwürfen jedoch stets übernommen.

und Einrichtungen befinden. Die Verpächterin hat dafür zu sorgen, dass Flächen mit schützenswerten Bauten und Einrichtungen vor Schäden, insbesondere Vandalismus, ausreichend gesichert werden. Sie muss außerdem sicherstellen, dass etwaige dem Pächter durch die Veranstaltung entstandene Schäden und Beeinträchtigungen sowie erforderliche Aufwendungen ersetzt werden. Hierüber sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu treffen. (2) Die Verpächterin sorgt weiter dafür, dass nach der Veranstaltung der überlassene Teil des Pachtgegenstandes und das übrige Flugplatzgelände dem Pächter in einem ordnungsgemäßen und für den Verwendungszweck geeigneten Zustand zurückgegeben wird. (3) Die Verpächterin teilt ihre Absicht einer vorübergehenden Sondernutzung mindestens zwei Monate vor der Inanspruchnahme schriftlich mit. Der Pächter ist für die Zeit bis zur Rücküberlassung des Mietgegenstandes von allen Pflichten aus diesem Vertrag entbunden.		
--	--	--

§ 16 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, nach Beendigung des Pachtverhältnisses die auf dem Pachtobjekt befindlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu beseitigen und das Pachtobjekt in geräumten und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung des Pächters nach derzeitiger Kalkulation ein Aufwand in Höhe von ca. 280.000,00 EUR bis 340.000,00 EUR brutto entsteht.
- (3) Zur Sicherung der sich aus Absatz 1 für den Pächter ergebenden Verpflichtung, hat der Pächter bereits 50.000,00 EUR auf einem Sperrkonto eingezahlt. Dies ist der Verpächterin zum 15.01. eines jeden Jahres nachzuweisen.
- (4) Weiterhin verpflichtet sich der Pächter während der Vertragslaufzeit in den kommenden 15 Jahren eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 45.000,00 EUR, d.h. 3.000,00 EUR jährlich, auf einem weiteren Sperrkonto oder dem bereits errichteten Sperrkonto aufzubauen. Auch dies ist der Verpächterin zum 15.01. eines jeden Jahres nachzuweisen.

§ 16 Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, nach Beendigung des Pachtverhältnisses die auf dem Pachtobjekt befindlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu beseitigen und das Pachtobjekt in geräumten und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung des Pächters nach derzeitiger Kalkulation ein Aufwand in Höhe von ca. 280.000,00 EUR brutto entsteht.
- (3) Zur Sicherung der sich aus Absatz 1 für den Pächter ergebenden Verpflichtung, hat der Pächter bereits 50.000,00 EUR auf einem Sperrkonto eingezahlt. Dies ist der Verpächterin zum 15.01. eines jeden Jahres nachzuweisen.

Der LVL lehnt die in Abs. 4 geregelten weiteren Sicherheitsleistungen ab. Um dem Luftsportverein entgegenzukommen wurden in Abs. 4 nur noch 45.000,000 EUR, statt der ursprünglich angedachten 50.000,00 EUR, als weitere Sicherheit auf einem Sperrkonto verlangt.

(5) Die weitere Sicherung der Rückbaukosten erfolgt durch das bestehende Vereinsvermögen. Um den Wert des Vereinsvermögens auch in den nächsten 15 Jahren abschätzen zu können, legt der Pächter der Verpächterin jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres ein Testat des Steuerberaters vor, welches bescheinigt, dass das vorhandene Vereinsvermögen ausreicht, um die Deckungslücke der Rückbaukosten aufzubringen. (6) Gerät der Pächter mit seiner Verpflichtung nach Absatz 1 in Verzug und hat er eine ihm von der Verpächterin gesetzte Nachfrist von 2 Monaten erfolglos verstreichen lassen, so kann die Verpächterin die noch offenen Rückbaumaßnahmen durchführen lassen und wegen der dafür erforderlichen Kosten auf das jeweilige Sperrkonto sowie das bestehende Vereinsvermögen zurückgreifen. Dabei ist der Verpächterin der finanzielle Gegenwert des Vereinsvermögens vom Pächter zur Verfügung zu stellen. (7) Die Verpächterin gewährt dem Pächter einen einmaligen Zuschuss von 60.000 EUR zu den im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung entstehenden Kosten, sofern der Verein nachweist, dass	(4) Die weitere Sicherung der Rückbaukosten erfolgt durch das bestehende Vereinsvermögen. Um den Wert des Vereinsvermögens auch in den nächsten 15 Jahren abschätzen zu können, legt der Pächter der Verpächterin jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres ein Testat des Steuerberaters vor, welches bescheinigt, dass das vorhandene Vereinsvermögen ausreicht, um die Deckungslücke der Rückbaukosten aufzubringen. (5) Gerät der Pächter mit seiner Verpflichtung nach Absatz 1 in Verzug und hat er eine ihm von der Verpächterin gesetzte Nachfrist von 2 Monaten erfolglos verstreichen lassen, so kann die Verpächterin die noch offenen Rückbaumaßnahmen durchführen lassen und wegen der dafür erforderlichen Kosten auf das jeweilige Sperrkonto sowie das bestehende Vereinsvermögen zurückgreifen. Dabei ist der Verpächterin der finanzielle Gegenwert des Vereinsvermögens vom Pächter zur Verfügung zu stellen. (6) Die Verpächterin gewährt dem Pächter einen einmaligen Zuschuss von 60.000 EUR zu den im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung entstehenden	Weitere Sicherheiten wegen der Rückbaukosten werden gem. Abs. 5 durch das bestehende Vereinsvermögen geleistet. Der LVL schlägt vor, die an die Hansestadt zu überweisenden Landegebühren gem. § 3 Abs. 4 des Vertrages für vereinsfremde Flugbewegungen auf ein Sonderkonto der Stadt, zum Zwecke der Finanzierung der Rückbaukosten, zu zahlen. Zudem wurde in Abs. 7 der Vorschlag der CDU-Fraktion aufgegriffen und der einmalige Zuschuss
---	---	--

die Rückbaukosten 60.000 EUR übersteigen.	Kosten, sofern der Verein nachweist, dass die Rückbaukosten 60.000 EUR übersteigen.	vonseiten der Hansestadt auf 60.000,00 EUR erhöht.
§ 17 Kündigung (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor, wenn a) der Pächter mit Zahlungen nach § 3 dieses Vertrages oder mit sonstigen Leistungen trotz Abmahnung länger als 2 Monate in Verzug gerät, b) über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich der Pächter im Verfahren der Liquidation befindet oder den Flugbetrieb eingestellt hat, c) der Pächter trotz wiederholter, im Abstand von einem Monat schriftlich erklärter Abmahnungen das Pachtobjekt weiter vertragswidrig nutzt oder Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt.		

(2) Endet das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung der Verpächterin, so haftet der Pächter bis zum Ende der vereinbarten Pachtzeit für den Schaden, der der Verpächterin dadurch entsteht, dass sie das Pachtobjekt nicht den Marktgegebenheiten entsprechend nutzen kann. (3) Der Verpächterin steht darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn dem Pächter die luftfahrtrechtliche Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Lüneburg entzogen wird. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle 2 Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.		
§ 18 Schlussbestimmungen (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftformklausel. (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die		

Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelungen bedacht hätten. Etwaige Rechtsunwirksamkeiten einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.		
§ 19 Gerichtsstand (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Lüneburg. (2) Dieser Pachtvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die Verpächterin und der Verpächter erhalten je eine Ausfertigung.		

Herrn Ulrich Mädge
Oberbürgermeister der Hansestadt
Lüneburg
Rathaus

Seite 1/1

Lüneburg, 25.03.21
Zeichen: FS

Frank Soldan
Vorsitzender der
FDP-Fraktion im Rat
Der Hansestadt Lüneburg

fdp-lueneburg.de
FDP Lüneburg
Marie-Curie-Strasse 12
21337 Lüneburg

T: 0172 4304242
frank.soldan@fdp-
lueneburg.de

Änderungsantrag zur TOP Ö 21 (Pachtvertrag mit dem LVL) der Ratssitzung am 25.3.21

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur nächsten Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg stellt die FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Pachtvertrag

- § 16 (4) ist ersatzlos zu streichen.**
- § 16 (5) nach dem ersten Satz wird eingefügt:
Der Verein verpflichtet sich, sein Vereinsvermögen wenigstens zu erhalten.**

Begründung:

Aufgrund der niedrigen Zinsen ist das Einzahlen von Geld bei einer Bank oder Sparkasse die schlechteste Geldanlage, die es zurzeit gibt. Die jährliche Geldentwertung liegt höher als die möglichen Zinsen, so dass der inflationsbereinigte Betrag nach 15 Jahren niedriger ist als beabsichtigt. Viel sinnvoller ist es, dass der Verein sein Anlagevermögen erhält und mehrt. Allein um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten muss er das tun. Dafür braucht er Liquidität, die er nicht durch die Verpflichtung, jährlich 3000 € auf ein Konto einzuzahlen, erzielt.

für die Fraktion

Frank Soldan
Vorsitzender FDP-Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

